

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. März 1865.

Gassenreinigung.

Die wegen der Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung niedergesetzte Deputation hat dem Senate einen Bericht eingereicht, welchen derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen anbei mittheilt.

Anlage

zu der Mittheilung des Senats
vom 11. März 1865.

Bericht

der wegen der Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung niedergesetzten Deputation.

Die Deputation, welche zufolge des Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 2./14. September 1864 mit einer näheren Prüfung der hinsichtlich der ferneren Verpachtung der öffentlichen Gassenreinigung bei der Polizeidirection eingegangenen Offerten beauftragt ist, beehrt sich über das Ergebnis ihrer Berathungen das Nachfolgende zu berichten.

Zunächst hat sich die Deputation mit der Frage beschäftigt, ob die bisherige Verpachtungsweise beizubehalten oder eventuell welche Aenderungen in den bisherigen Verpachtungsbedingungen vorzunehmen sich etwa im öffentlichen Interesse empfehle, indem sie dafürhalten mußte, daß eine richtige Würdigung der unter verschiedenen Modificationen von den Reflectanten gemachten Anerbietungen eine vorherige genauere Prüfung jener Frage bedinge.

Bekanntlich ist nach der bisherigen Verpachtungsweise seit dem Jahre 1855 die Beseitigung des Straßenschmutzes und die Entleerung der Unrathsgefäße aus der Stadt unter staatsseitiger Lieferung eines geeigneten Lagerplatzes bestimmten Unternehmern im Ganzen übertragen, seit Juni 1855 allein dem Gassenreinigungspächter H. Alfes. Verbunden mit dieser Pacht ist das Geschäft der Reinigung aller Latrinen der Stadt, welche gegen eine von den Latrinenbesitzern zu zahlende Entschädigung von 1 Thaler 18 Groschen für jede 30 Cubikfuß des beseitigten Schmutzes von dem Pächter der Gassenreinigung zu geschehen hat.

Der Pächter hat bisher für den größeren Theil der in Gassenreinigungsdistricte getheilten Stadt die Beseitigung des Straßenschmutzes unter seiner Verantwortung der Behörde gegenüber an Aftpächter übertragen, etwa ein Dritteltheil der Stadt, die minder ergiebigen und lästiger zu befahrenden Districte, für eigene Rechnung befahren. In der ersten fünfjährigen Pachtzeit erhielt derselbe aus der Staatscasse eine contractmäßige Beihilfe von 7000 Thalern und außerdem einmal im Jahre 1856 eine außerordentliche Beihilfe von 2000 Thalern. In der zweiten fünfjährigen Pachtzeit erhielt derselbe rüchlich der Pacht keine pecuniäre Gegenleistung. Außerdem empfing er für die in den Contract nicht mit einbegriffenen am Tage zur Beseitigung des von den öffentlichen Straßenfegern zusammengelegten und des aus den Canälen geschöpften Unraths zu leistenden sogenannten Tagesfahren eine Entschädigung, welche in einzelnen Jahren über 2000 Thaler per Jahr betragen hat.

Die Deputation ist nun einstimmig der Ansicht, daß es sich empfiehlt wo möglich diese Verpachtungsweise, von Modificationen in einzelnen Puncten, namentlich dem letzteren, abgesehen, beizubehalten. Denn auf der Hand liegt, daß die erwähnten Geschäfte, wenn ohne Vermittelung von Privatunternehmern direct für Rechnung der Staatscasse besorgt, sehr erhebliche pecuniäre Opfer in Aussicht stellen würden. Und ferner ist auch nicht wieder ohne Gefahr der andere früher eingeschlagene Weg zu betreten, daß versucht wird, einzelne kleinere Districte der Stadt an Einzelpächter zu übertragen, da, wie die Erfahrung vor Einführung der jetzigen Verpachtungsweise gezeigt hat, dann unter Umständen leicht sehr hohe Anforderungen weniger concurrirender Einzelpächter zu gewärtigen sein und für einen großen Theil der weitläufiger bebauten vorstädtischen Districte überall keine Anerbietungen erfolgen würden, in welchen dann direct staatsseitig mit großen Kosten die fragliche Gassenreinigung besorgt werden müßte. Auch läßt sich nicht verkennen, daß bei einem Geschäft, welches, wie das fragliche, ohne die größten Unannehmlichkeiten für die Einwohner der Stadt auch nicht für einen Tag eine Unterbrechung erleiden darf, auf die Sicherheit, daß es ununterbrochen fortgesetzt werde, ein ganz besonderes Gewicht zu legen ist, welche Sicherheit, wenn es von einer Reihe vielleicht nicht einmal in der Stadt domicilirter Einzelpächter in verschiedenen Stadttheilen besorgt wird, nicht entfernt vorhanden, wohl aber, wie die Erfahrung gezeigt hat, in dem Falle vorauszusetzen ist, wenn ein Contrahent für dasselbe verantwortlich und sofort im Stande ist, sei es bei vorgefallenen Unregelmäßigkeiten das Versäumte nachzuholen, oder in außerordentlichen Fällen die im öffentlichen Interesse erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen.

Die Deputation hat sich hiernach damit beschäftigt, ob in den einzelnen Bestimmungen der erwähnten Art der Verpachtung Aenderungen vorzunehmen sich empfehle.

Wie erwähnt, ist bisher die Besorgung der öffentlichen Gassenreinigung und in Verbindung damit die Besorgung der Reinigung der Latrinen der Privaten dem Pächter übertragen. Diese Geschäfte auch in Zukunft durch denselben Pächter besorgen zu lassen, kann die Deputation nur empfehlen. Denn wollte man, was allerdings leicht ausführbar, die Besorgung der Reinigung ihrer Latrinen dem Belieben der Privaten überlassen, so ist nach den früher gemachten Erfahrungen mit Grund anzunehmen, daß auch trotz strengster polizeilicher Vorschriften diese Arbeiten nicht immer ohne Herbeiführung großer Unannehmlichkeiten für das Publikum besorgt werden würden, welche bei der jetzigen Einrichtung beinahe vermieden werden. Auch verdankt man der jetzigen Einrichtung, die vor mehreren Jahren durch den Pächter in Anwendung gebrachte vorzügliche Reinigungsmethode vermittelt Aufdruckes, welche, da sie durch ein beträchtliches Anlage-Capital bedingt ist, schwerlich in Gebrauch gekommen sein würde, wenn, was bei freier Concurrenz nicht der Fall, der Unternehmer nicht die volle Sicherheit der genügenden Verwerthung desselben gehabt hätte. Es ist daher zu erwarten, daß auch in Zukunft unter gleichen Verhältnissen die Einführung von Verbesserungen in diesem Geschäft im öffentlichen Interesse erleichtert werden wird. Sodann ist vor Allem zu erwägen, daß im Fall der Trennung des Geschäftes der Latrinereinigung von dem der Gassenreinigung unverhältnismäßige pecuniäre Opfer für die Staatscasse herbeigeführt werden, da bei der Verwerthung des Düngers und der Ausnutzung der Gespanne für den Pächter von erheblichem Vortheil die Verbindung beider Geschäfte ist. Auch kann die Deputation aus letzterer Rücksicht eine Herabsetzung des Reinigungspreises der Latrinen nicht empfehlen, da das Maas der Forderung des Pächters sich um den Betrag der Minderung jenes Preises steigern würde.

Dagegen empfiehlt die Deputation aus den Pachtbedingungen die Vergütung einer besonderen Entschädigung für die Gassenreinigungsknechte im Betrage von 180 Thalern pr. Jahr, und ferner die besondere Vergütung für die am Tage zur Beseitigung des von den öffentlichen Straßensegern zusammengelegten und des aus den Canälen geschöpften Unraths erforderlichen regelmäßigen Fuhren wegfallen zu lassen, da nach Verlegung der Arbeiten der öffentlichen Straßenseger in die Abendzeit ein wesentlicher Theil dieser Dienstleistungen in Wegfall kommt und die noch erforderlichen Leistungen dieser Art, namentlich in Betreff der Marktplätze und des Canal-schmutzes, welche der Pächter ferner ohne separate Vergütung zu leisten haben wird,

sich contractlich genau feststellen lassen. Endlich schien es zweckmäßig dem Unternehmer die Verpflichtung der unentgeltlichen Reinigung aller öffentlichen d. h. der Jedermann zugänglichen Latrinen, sowohl der jetzt bestehenden als der künftig anzulegenden aufzuerlegen und ihn zu verpflichten zu dem angemessenen Satz von 2¹/₂ Thalern pr. Tag und pr. Gespann und Wagen von 70—80 Cubikfuß Inhalt, die im Fall anzuordnender außerordentlicher Reinigungen von Straßen erforderlichen Fuhrern am Tage bis zur Zahl von zwei Gespannen zu liefern.

Von der letzteren für die Bemessung der Leistungen des Unternehmers nicht erheblichen Verpflichtung abgesehen sind auf Grund der vorstehend im Wesentlichen hervorgehobenen Pachtbedingungen Pachtofferten ausgeschrieben und von einigen hiesigen Reflectanten Anerbietungen eingegangen. Versuche von auswärts, namentlich von Hannover Concurrenten heranzuziehen, sind erfolglos geblieben, da wie zu erwarten Auswärtige durch die Unbekanntschaft mit den hiesigen Verhältnissen und die nicht zu vermeidende Verwendung eines für sie besonders erheblichen Anlagecapitals, endlich durch die Rücksicht zurückgehalten wurden, daß sie hier mit Unternehmern zu concurriren haben, die bereits Fuhrgeschäfte anderer Art betreiben und dadurch günstiger gestellt sind.

Die Deputation hat die eingegangenen Pachtofferten geprüft und kann darnach nur empfehlen auf das Anerbieten des bisherigen Pächters Heinrich Alfes einzugehen, welcher die Gassen- und Latrinenreinigung, welche diesem bekanntlich noch auf weitere sechs Monate bis zum 1. Juli 1865 übertragen ist, unter den erwähnten Bedingungen für einen Zeitraum von 9¹/₂ Jahren, also bis zum 31. Decbr. 1874 übernehmen will, gegen eine staatsseitige Vergütung von 1000 Thalern, zahlbar am 31. December 1865 und 1000 Thalern zahlbar am Ende des Contracts.

Dieses Anerbieten stellt sich in pecuniärer Beziehung außerordentlich günstig für die Staatscasse sowohl im Vergleich mit den, erhebliche jährliche Zuschüsse bedingenden Anerbietungen anderer Reflectanten als im Vergleich mit den bisherigen Contractsbedingungen. Denn in der ersten Contractszeit von 1855 bis 1860 ist dem Pächter ein contractsmäßiger Zuschuß von 7000 Thalern, ferner einmal ein außerordentlicher Zuschuß von 2000 Thalern gezahlt, welche Zuschüsse zusammen mit der jetzt wegfallenden Vergütung für die Tagesfuhrern eine durchschnittliche Belastung des Gassenreinigungsbudgets mit ca 3000 Thalern ergeben haben. In der Periode von 1860 bis 1865 stellte sich durch die Vergütung der Tagesfuhrern der jährliche Zuschuß auf 1108 Thaler 48 Grote, während derselbe nach der erwähnten neuen Offerte nur auf durchschnittlich 200 Thaler per Jahr, abgesehen von den auch in Zukunft besonders zu vergütenden Fuhrern im Fall angeordneter außerordentlicher Reinigungen von Straßen, sich beläuft, eine Summe, welche beinahe allein durch die jetzt wegfallende jährliche Vergütung an die Knechte von 180 Thalern ausgeglichen wird. Nach der Ansicht der Deputation bietet auch der Pächter durch seine Persönlichkeit die genügende Garantie dafür, daß er die zu übernehmenden Verpflichtungen jederzeit pünktlich erfüllen werde, eine Sicherheit, auf die bei diesen Verhältnissen, welche wie erwähnt keine Unterbrechung dulden, ein besonderes Gewicht zu legen ist.

Zu Bedenken könnte nur der Umstand Anlaß geben, daß die Pacht nicht für den bisher üblichen Zeitraum von fünf Jahren sondern für den längeren Zeitraum von 9¹/₂ Jahren dem Pächter übertragen werden soll. Indes gerade in diesem Umstande liegt die Ursache für das pecuniär so weit günstigere neueste Anerbieten des Pächters. Derselbe hält dafür, daß nur, wenn er die Sicherheit einer längeren Contractsdauer hat, er damit auch die Sicherheit der völligen Ausnutzung seines Anlagecapitals, ferner die Möglichkeit den Dünger besser zu verwerthen und endlich die Aussicht erlangt, in einer ihm Gewinn bringenden und für das Publikum sehr erwünschten Weise von den Anwohnern ganzer Straßen die diesen obliegende Straßenreinigung gegen Entgelt im Wege privater Vereinbarungen zu übernehmen, ohne daß er indes in letzterer Beziehung irgend ein Privilegium beansprucht. Der Pächter erkennt in diesen Verhältnissen so erhebliche Vortheile, daß er für eine kürzere 4¹/₂ jährige Contractszeit den übrigen Reflectanten sich annähernd, einen Zuschuß von 2000 Thalern pr. Jahr gefordert hat.

Die Deputation findet unter vorliegenden Verhältnissen kein Bedenken darin, daß die Contractzeit auf einen Zeitraum von $9\frac{1}{2}$ Jahren ausgedehnt werde, zumal da bei einem derartigen Contracte die Staatscasse sich so erheblich besser steht. Auch glaubt sie der anscheinend in solchem Falle eröffneten Aussicht, daß auf dem hier nur möglichen Privatwege den Straßenanwohnern eine günstige Gelegenheit geboten werde, die ihnen obliegende Straßenreinigungspflicht dritten Unternehmern zu übertragen, als im öffentlichen Interesse sehr erwünscht bezeichnen zu müssen.

Die Deputation ist daher der einstimmigen Ansicht, daß die Annahme des erwähnten auf einen $9\frac{1}{2}$ jährigen Zeitraum gerichteten Pachtanerbietens von H. Alfes im öffentlichen Interesse sich empfehle.

(gez.) Lampe.

(gez.) M. C. F. Weber.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. März 1865.

Localitäten der Hauptschule.

Die Schuldeputation hat dem Senate einen Bericht über die Mängel der Localitäten der Hauptschule und die Abhülfe derselben erstattet. Er läßt denselben unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme hierneben zugehen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 13. März 1865.

B e r i c h t

der Schuldeputation über die Mängel der Localitäten der Hauptschule
und die Abhülfe derselben.

Die Deputation findet sich beauftragt (vergl. Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft vom 27. April und 27. Mai 1864), über die Frage zu berathen und zu berichten, ob und wiefern eine Erweiterung der jetzigen Localitäten der Hauptschule unerlässlich erscheine und, wenn dies der Fall sein sollte, eine zweckmäßige Ausführung derselben in Vorschlag zu bringen.

Die Zahl der Schüler der Hauptschule beträgt jetzt über 700, und hat sich also seit der Zeit der jüngsten Reorganisation um die Hälfte fast vermehrt. Es darf daher die Behauptung nicht befremden, daß, abgesehen von allen den bedeutenden Mängeln, an welchen die gegenwärtigen Localitäten leiden, diese selbst in Bezug auf die äußere Räumlichkeit nicht mehr ausreichen. Der einzig noch mögliche Ausweg, ohne allzu große Kosten und für das Bedürfnis der allernächsten Zeit die Zahl der vorhandenen Classenräume, deren aller Wahrscheinlichkeit nach schon im laufenden Jahre zwei neue erforderlich werden, zu vermehren, ist noch der, daß auf dem Schulhofe befindliche, vermietete Häuschen zu zwei Classen mit einem Kostenaufwande von einigen tausend Thalern auszubauen. Damit würde man aber nur für den Augenblick helfen und dabei die bedeutende Mangelhaftigkeit des Ganzen unverändert lassen,